

Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

**Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Antragsteil C.II Grunderwerbsverzeichnis Technik

Stand: 16.02.2022



Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Antragsteil C.II Grunderwerbsverzeichnis Technik

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

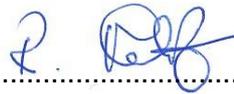
EnBW AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart



.....
(i. A. U. Gommel)

Stuttgart, den 16.02.2022

Bearbeiter/Verfasser:



.....
(R. Achatz)

München, den 16.02.2022

Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Antragsteil C.II Grunderwerbsverzeichnis Technik

Dokumentenprüfblatt:

Rev.	Art der Änderung	erstellt (Datum)	Autor	geprüft, freig., Name
0	Ersterstellung	25.01.2018	IAF	geprüft: Achatz
1	Überarbeitung zur Vollständigkeitsprüfung	30.11.2018	IAF	geprüft: Achatz freig.: Gommel
2	Geändertes Verwertungskonzept Ausbruchmaterial	29.01.2021	IAF	geprüft: Achatz freig.: Gommel
3	Anpassung Fläche G	30.04.2021	IAF	geprüft: Achatz freig.: Gommel
4	Aktualisierung nach Vollständigkeitsprüfung 2022	16.02.2022	IAF	geprüft: Achatz freig.: Gommel

Erläuterungen Grunderwerbsverzeichnis Technik

Spalte 1 „Ifd. Nr.“:

enthält eine laufende Nummer für alle in Anspruch genommenen Flurstücke.

Spalte 2 „Grunderwerbsplan Anlage“:

Gibt an, auf welchem Blatt der Grunderwerbspläne im Antragsteil C.I das jeweilige Flurstück dargestellt ist. Dort ist die Inanspruchnahmen planlich dargestellt.

Spalte 3 „Eigentümer (verschlüsselt)“:

Aus Datenschutzgründen enthält das Grunderwerbsverzeichnis keine Angaben zu den Eigentümern. In Spalte 3 sind Schlüsselnummern für die Eigentümer dargestellt. Die „Schlüsselnummer“ ist den jeweiligen Eigentümern zugewiesen. Name sowie Adresse liegen nur der Genehmigungsbehörde vor.

Spalten 4 und 5 „Stadt/Gemeinde und Gemarkung“

In den Spalten J und K ist die räumliche Lage der Flurstücke in Stadt/Gemeinde und Gemarkung genannt.

Spalte 6 „Grundbuch Band und Blatt“:

Gibt an, in welchem Band/Blatt des Grundbuchs das Flurstück geführt ist.

Spalte 7 „Flur und Flurstück Nr.“:

Gibt Flur und die Flurstücknummer entsprechend dem Grundbuch an.

Spalte 8 „Nutzungsart Bestand“:

Gibt die im Grundbuch eingetragene Nutzungsart an. Dies kann von der tatsächlichen aktuellen Nutzung des Flurstücks abweichen, falls diese im Grundbuch nicht nachgetragen wurde.

Spalte 9 „Größe des Grundstücks (Kataster)“:

Gibt die Größe des Flurstücks laut Eintragung im offiziellen Kataster/Grundbuch an. Die Flächengröße wurde aus dem jeweiligen Flurstücks- und Eigentüternachweis entnommen. Die Flächen sind meistens mit den digitalisierten Liegenschaftskarten nicht abgeglichen und es kann zu Differenzen kommen. Daher sind zum Vergleich in Spalte 10 auch die ermittelten Flächen aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) dargestellt. Bei Grundstückserwerb sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend.

Spalte 10 „Größe des Grundstücks (ALK)“:

Gibt die Größe des Flurstücks gemäß Ermittlung aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) an. Diese Fläche wird auch in den Grunderwerbsplänen als Gesamtfläche des Flurstücks genannt.

Spalte 11 „Erwerbsfläche für Dritte“:

Hier ist angegeben, welche anteilige Fläche des Flurstücks von der EnBW AG erworben werden soll, mit der Absicht, das Flurstück nach Umsetzung einer Maßnahme einem Dritten weiter zu übertragen. Ein Beispiel ist die Weiterübertragung des Grundeigentums an eine öffentliche Körperschaft, nachdem darauf eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt wurde. Bei den „Technik-Flächen“ kommt dieser Fall nicht vor.

Spalte 12 "dingliche / vertragliche Sicherung der Fläche":

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden auch dauerhafte Anlagen errichtet, die eine Nutzung der Flächen durch den Eigentümer weiterhin zulassen. Hierzu gehören z. B. unterirdische Anlagenteile. Unter dieser Sicherung ist bspw. weiterhin eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich. Im Bereich der Sicherung dürfen durch den Eigentümer jedoch keine Maßnahmen umgesetzt werden, die die Anlagen beschädigen könnten. Diese Flächen werden im Regelfall nicht erworben, sondern die Nutzung wird im Grundbuch dinglich gesichert. Im Falle von öffentlichen Eigentümern erfolgt die Sicherung über Verträge.

Im vorliegenden Verfahren gehören zu den dinglich zu sichernden Flächen auch diejenigen, bei denen unterirdischen Bauwerke maximal 20 m unter der Geländeoberfläche liegen, um erforderliche Felssicherungen zu ermöglichen. Befinden sich Bauwerke tiefer, wird keine dingliche Sicherung mehr berücksichtigt.

dingliche Sicherung:

grundbuchlicher Eintrag einer Berechtigung für Dritte, einer Unterlassungspflicht oder einer Handlungspflicht im Falle von privaten Grundeigentümern

vertragliche Sicherung:

vertragliche Vereinbarung einer Berechtigung für Dritte, einer Unterlassungspflicht oder einer Handlungspflicht im Falle von öffentlichen Grundeigentümern

Spalte 13 „Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche“:

Hier ist angegeben, welche anteilige Fläche des Flurstücks nur vorübergehend (während der Bauzeit) in Anspruch genommen wird. Diese Flurstücke werden nach Abschluss der darauf vorgesehenen Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt und können dann von ihrem Eigentümer wieder ohne weitere Einschränkungen genutzt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Baustelleneinrichtungsflächen.

Spalte 14 "Baufeld":

Zuordnung der Grundinanspruchnahme zu den einzelnen Baufeldern. Daraus wird der Verwendungszweck ersichtlich.

Spalte 15 „Bemerkungen“

Feld für zusätzliche Informationen, z. B. der Hinweis auf bekannte Pächter.